

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band: 24 (1998)
Heft: 1

Artikel: Hochschulpolitik in Deutschland aus der Sicht der Hochschullehrer
Autor: Oldiges, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochschulpolitik in Deutschland aus der Sicht der Hochschullehrer

Martin Oldiges

1. Die gegenwärtige Reformdiskussion

Die deutsche Hochschulpolitik ist in Unruhe geraten. Auf der Ebene des Bundes, dem die Rahmengesetzgebung im Hochschulbereich zusteht, plant die Bundesregierung im Einvernehmen mit den CDU- wie den SPD-Ländern in einer Art vorweggenommener Großer Koalition die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Auch die Länder sind fleißig. Nicht wenige sind schon jetzt dabei, ihre jeweiligen Landes-Hochschulgesetze zu renovieren. Teilweise werden dabei Regelungsspielräume vorab in Anspruch genommen, welche die HRG-Novelle erst schaffen will; teilweise wird vorläufig noch für die Schublade gearbeitet, bis das erwartete grüne Licht des novellierten Bundesgesetzes aufleuchtet. Ob die angekündigte HRG-Novelle tatsächlich noch vor der Bundestagswahl in Gesetzeskraft erwächst, ist freilich ungewiß. Die SPD-Länder haben es – entgegen der vom Bund behaupteten Zustimmungsfreiheit – in der Hand, aus sachlichen oder aus wahlkampfaktischen Gründen die Novelle im Bundesrat scheitern zu lassen, indem sie ein Junktim zwischen dem Hochschulrahmengesetz auf der einen und der Neuordnung der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie einem gesetzlich festgeschriebenen Verbot der Erhebung von Studiengebühren auf der anderen Seite herstellen.

Immerhin: Alle Zeichen stehen auf Hochschulreform, und die Zeit der Konsolidierung des Hochschulwesens seit den Verwerfungen der 68er Jahre, bewirkt durch ein mehr oder weniger einheitsstiftendes Hochschulrahmengesetz, ist vorbei. Die Politiker aller Parteien von rechts bis links, die Funktionäre der Gewerkschaften wie der Wirtschaftsverbände, die Medien aller Art, allesamt selbsternannte Hochschulexperten – kurz: die gesamte Öffentlichkeit ist einhellig davon überzeugt, daß das deutsche Hochschulwesen gründlich durchlüftet, von traditionellen Verkrustungen befreit und den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft angeglichen werden müsse. Auch ein Bundesminister mit einschlägigem Ressort läßt sich dazu hinreißen, sich der bösen 68er Metapher von dem Muff von tausend Jahren zu bedienen, der unter professoralen Talaren stecke.

Diagnose und Therapie sind wohlfeil; medienwirksam zu Schlagworten verkürzt werden sie von jedermann und überall gehandelt. Was krank ist an der deutschen Universität und wie man sie heilen könne, das übernimmt einer vom anderen, und wenn es oft genug behauptet wird, dann gilt es als erwiesen. Was man zu hören bekommt, ist zu einem großen Teil Geschwätz. Erst wird drauflosgeschwätzt; nachgedacht wird vielleicht später. Wahrscheinlich erst dann, wenn es zu spät ist, aber dann will es keiner gewesen sein.

Nun haben es die Kritiker der deutschen Universität natürlich leicht, wenn selbst ein früherer Vorsitzender des Wissenschaftsrates und Leiter eines Max-Planck-Instituts eben diese Universität als "im Kern verrottet" bezeichnet. Schon zuvor haben Politiker zu erkennen geglaubt, daß an deutschen Universitäten das "Studium nicht mehr studierbar" sei – was immer das heißen mag; und sie haben daraus den Schluß gezogen, die akademische Lehre sei defizitär und die Professoren müßten diesbezüglich evaluiert werden. Besser noch dächte man gleich auch über den professoralen Status insgesamt nach: Mit Probezeiten, Zeitprofessuren oder gar der kompletten Entbeamtung sowie mit strafferen universitären Leitungsstrukturen werde man dem akademischen Schlendrian schon beikommen. Seitdem nun auch noch in Europa das Gespenst der Globalisierung umgeht, scheint die Situation noch prekärer zu werden. Den deutschen Universitäten, so heißt es, fehle im globalen Wettbewerb der unternehmerische Elan; ihnen müßten Managerstrukturen einge- und Managerdenkweisen von außen implementiert werden. Forschung und akademische Ausbildung seien ein nach Umsatzzahlen zu messendes Produkt, mit dem man sich auf dem internationalen Bildungsmarkt behaupten müsse. Die Sicherung des Wissenschaftsstandorts Deutschland verlange einen neuen Typus der Universität. Und wieder einmal soll das amerikanische Hochschulwesen, wie man es in Deutschland zu kennen meint, das Vorbild abgeben.

Nun steht es um die deutsche Universität durchaus nicht zum besten. Die Studentenproteste der letzten Monate haben darauf hingewiesen, woran es vielerorts am meisten fehlt: an Geld – Geld für Hörsäle, für Bücher und für wissenschaftliches Personal. Aber die finanzielle Unterausstattung ist bei aller konjunktureller und fiskalischer Bedingtheit wiederum nur ein Ausdruck der Überlast, die den Universitäten seit mehr als zwei Jahrzehnten mit jährlich zunehmenden Studentenzahlen auferlegt wird. Die neue Erscheinung der Massenuniversität stellt die Hochschulen wie auch den einzelnen Hochschullehrer vor eine Bewährungsprobe, die noch keineswegs überall bestanden ist. Weithin fehlen noch organisatorische und didaktische Konzepte, wie die Überfülle von – nicht selten auch studienunfähigen oder studienunwilligen – Studenten bewältigt werden kann. Kein Wunder also, daß viele Studenten in der unpersönlich gewordenen Universität keine geistige Heimat mehr finden und sie nicht selten mit einer Mischung aus Überdruß und Abneigung verlassen. Eine veränderte Rolle des Studiums in der heutigen Gesellschaft tut ein übriges dazu, daß die deutschen Universitäten nicht einmal mehr in ihren eigenen Absolventen ihre Verteidiger finden.

Ein Reformbedarf ist also nicht zu leugnen. Die idyllische Universität für 2 bis 5 % eines Jahrganges kann es in einer Gesellschaft, die auf einen insgesamt hohen Ausbildungsstandard angewiesen ist, nicht wieder geben. Es müssen also Mittel und Wege gefunden werden, das Ausbildungssystem insgesamt, also von den Schulen angefangen bis zu den Universitäten, Fachhochschulen und anderen Einrichtungen des tertiären Sektors, so umzugestalten, daß es den Anforderungen der heutigen Zeit, auch unter dem globalen Aspekt einer neuen Arbeitsteilung und der neu aufstrebenden Konkurrenz bisheriger Entwicklungsländer, gerecht werden kann. Die gegenwärtige Hochschulpolitik in Deutschland laboriert jedoch nur an Symptomen, und auch diese werden nur zu häufig falsch diagnostiziert und therapiert.

Der Deutsche Hochschulverband, zu dem sich mit jetzt knapp 17'000 Mitgliedern der größere Teil der deutschen Hochschullehrerschaft zusammengeschlossen hat, wird darum nicht müde, auf Fehlentwicklungen in den politischen Bemühungen um eine Hochschulreform hinzuweisen.

2. Drei Reformbereiche

Wie schon erwähnt finden Hochschulpolitik und Hochschulreform z. Zt. auf zwei Ebenen statt: Der Bund will seine rahmenrechtlichen Vorgaben für die Hochschulgesetze der Länder neu fassen, und die Länder wollen in ihrem Gesetzgebungsbereich mit ihren Hochschulgesetzen einen Teil ihrer Kulturhoheit im föderalen Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland verwirklichen.

Inhaltlich bewegen sich die gegenwärtigen hochschulpolitischen Aktivitäten in drei Reformbereichen, nämlich in die Bereiche der Organisationsreform, der Ausbildungsreform und der Dienstrechtsreform. Die Organisationsreform ist schon seit einigen Jahren mit einer Erweiterung der Hochschulautonomie und mit Veränderungen der inneruniversitären Leitungsstrukturen in vollem Gange. Die Novelle zum HRG will hier die Türen noch weiter öffnen und den Ländern auch zu alternativen Universitätsmodellen Raum geben. Die Ausbildungsreform knüpft ebenfalls an frühere Aktivitäten an, die sich insbesondere auf die Studiendauer und Studieneffektivität bezogen; derzeit geht es vor allem um die Herstellung einer internationalen Kompatibilität der deutschen Ausbildungsgänge. Für eine Dienstrechtsreform gibt es z. Zt. noch keine legislatorischen Entwürfe, doch lassen sich schon konkrete Konturen in politischen Forderungen nach einer Umgestaltung des dienstrechtlichen Status' des Hochschullehrers jenseits des herkömmlichen Beamtenrechts erkennen. Fragen einer Einführung von Studiengebühren und der Neugestaltung der Ausbildungsförderung werden zwar gegenwärtig kontrovers diskutiert, doch sind hochschulpolitische Vorstöße in der jetzigen Legislaturperiode nicht zu erwarten.

a) Organisationsreform

In den hochschulpolitischen Aktivitäten zur Organisationsreform geht es im wesentlichen darum, traditionell körperschaftliche Organisation der deutschen Universität um Organisationselemente zu ergänzen, die Strukturen betriebswirtschaftlicher Unternehmensführung entliehen sind. Umfassendere budgetäre Befugnisse und eine gegenüber der staatlichen Verwaltung verstärkte Autonomie – etwa beim Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen – sollen die Hochschulen selbständiger machen und für einen Leistungswettbewerb rüsten, bei dem staatliche Finanzmittel, so weit sie über die Deckung des Grundbedarfs hinausgehen, nur noch leistungsabhängig vergeben werden. Nach den Vorstellungen der Reformen soll die neue Universität mit ihren hierarchischen Managementstrukturen das Modell der Gruppenuniversität im wesentlichen verabschieden; auch sozialdemokratische Hochschulpolitiker scheuen sich nicht, diese Errungenschaft der 68er Jahre als einen Irrweg zu bezeichnen. Die Regelungsabstinenz des Bundes bei der HRG-Novelle weckt indes schon jetzt alte gruppenparitätische Begehrlichkeiten, die längst überwunden schienen, sich aber nun doch wieder, und zwar bis zur Grenze des verfassungsrechtlich Erträglichen, landesrechtlich durchsetzen können.

Die Diskussion um neue Strukturen der Hochschulorganisation wird im allgemeinen unter der Überschrift "Hochschulautonomie" geführt. Autonomie der Hochschulen und Universitäten bedeutet zunächst einmal deren an sich selbstverständliche Befugnis, die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit ihrer Mitglieder in Forschung und Lehre institutionell zu realisieren. Eine darüber hinausreichende Autonomie der Universität als staatliche Einrichtung entspricht weder akademischer Tradition noch ist sie verfassungsrechtlich geboten. Der Staat ist als Träger der Hochschuleinrichtungen selbst dafür verantwortlich, in welchem Umfang er sie zur Verfügung stellt und finanziert. Zurückhaltung ist darum auch gegenüber den neueren Tendenzen geboten, die Budgethoheit mit Hilfe des sogenannten Globalhaushalts weitestgehend auf die Universitäten zu verlagern. In Zeiten knapper Kassen öffnet der Globalhaushalt den Parlamenten die Tür zur Flucht vor ihrer eigenen Verantwortung bei kostenbedingt erforderlichen Umstrukturierungen. Die Hochschulen ihrerseits sind überfordert, wenn sie strukturpolitische Entscheidungen ganz in eigener Verantwortung treffen müssen. Andererseits wirkt sich die angestrebte und teilweise schon verwirklichte Befreiung der Universitäten von den kameralistischen Zwängen des bisherigen Haushaltsrechts - Einführung gegenseitiger Deckungsfähigkeit der Haushaltstitel und Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips - auf deren finanzielle Flexibilität vorteilhaft aus. Doch ließen sich derartige Erleichterungen durchaus auch in behutsamer Veränderung des herkömmlichen Haushaltsrechts erreichen.

Eine auf Forschung und Lehre bezogene Autonomie dient dem wissenschaftlichen Auftrag der Universitäten; jede Verbesserung in dieser Hinsicht verdient Beifall. Wenn dagegen Hochschulpolitiker in der gegenwärtigen Reformdebatte von Hochschulautonomie reden, dann erhält dieser Begriff einen neuen Akzent. Es ist damit die Abkoppelung der Hochschulen aus dem Verantwortungszusammenhang des Staates und das Ziel gemeint, an den Universitäten die Praktiken und Organisationsformen von Wirtschaftsunternehmen zu etablieren und sie an Wettbewerb und Effizienz heranzuführen. Modell der Universität wie auch inneruniversitär ihrer Fakultäten ist das Profit center. Wettbewerb und Effizienzdenken sind dem akademischen Leben auch bisher schon keineswegs fremd, doch entziehen sich die Leistungen, die Universitäten und Hochschullehrer erbringen, einer quantitativen Bemessung. Die Effizienz der akademischen Forschung liegt in ihrer Kreativität, und diese läßt sich nicht aus Veröffentlichungs- oder Zitiernachweisen errechnen. Die Effizienz akademischer Ausbildung bemißt sich nicht nach der Zahl der Absolventen, Doktoranden oder Habilitanden, sondern nach deren Qualität. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich zugleich der Haupteinwand auch gegen die jetzt allenthalben angestrebte leistungsorientierte Mittelvergabe. Das Ziel ist an sich nicht falsch; es verwirklicht sich auch jetzt schon auf dem Berufungsmarkt und bei der Vergabe von Forschungsmitteln. Die rein quantitativen Bewertungskriterien, für die auch der HRG-Entwurf im Rahmen der von ihm favorisierten leistungsbezogenen Mittelvergabe zur Zeit keine Alternative weiß, setzt allzu leicht nur substanzlosen Aktivismus frei.

Der HRG-Entwurf enthält keine Vorgaben für die künftigen Leitungsstrukturen der deutschen Universitäten, sondern will insoweit den Ländern Raum schaffen zur Verwirklichung eigener Vorstellungen.

Schon jetzt zeichnet sich indes die Tendenz ab, Kompetenzen vom Senat auf die Universitätsspitze - Rektorat oder Präsident - sowie vom Fakultätskollegium auf den Dekan zu verlagern. Die stärkere Hierarchisierung soll mehr Professionalität und Kontinuität bewirken. Der Deutsche Hochschulverband betrachtet diese Entwicklungen mit Sorge. Die Universität ist ein Komplex höchst unterschiedlicher Wissenskulturen, deren verschiedenartige Bedürfnisse nicht über einen Kamm geschoren werden dürfen. Garanten dieser notwendigen akademischen Vielfalt sind die Fakultäten und Fachbereiche, die ihre Interesse und Bedürfnisse über die Dekane im Senat zur Geltung bringen müssen. Der Vielfältigkeit der Wissenschaft werden kollegiale Entscheidungsstrukturen am ehesten gerecht; für zusätzliche fachliche Professionalität sorgt der Kanzler mit seiner Universitätsverwaltung.

Das Lieblingskind der Hochschulreformer ist gegenwärtig der Hochschulrat. Die Vorstellungen gehen dabei dahin, daß ein solches Gremium, zusammengesetzt aus Vertretern von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, innerhalb der Hochschule ganz wesentliche Befugnisse erhält: von der Bestimmung der Hochschule Spitze über strukturelle und curriculare Grundentscheidungen bis hin zur Entscheidung über die Berufung und Entlassung von Professoren. Vorbild des Hochschulrates ist ganz offensichtlich der amerikanische "board of trustees"; aber auch das Baseler Experiment wird mit Interesse verfolgt.

Spätestens beim Hochschulrat erweist sich, daß die Hochschulreformer mit ihrer Propagierung von Hochschulautonomie gar nicht an der akademischen Selbstverwaltung interessiert sind, sondern nur das Ziel einer Zurückschneidung der komplexen akademischen Entscheidungsstrukturen auf betriebswirtschaftliche Führungsmodelle verfolgen. Der Universität werden, damit sie im Wettbewerb handlungsfähig bleibe, externe Entscheidungsbefugnisse implementiert. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen weder parlamentarisch noch selbstverwaltungsrechtlich legitimierten Gremiums ist noch längst nicht ausgemacht. Im übrigen unterliegt die fachliche Kompetenz von Hochschulräten ernsthaften Zweifeln. Es dürfte schon in der Schweiz nicht leichtfallen, an allen Hochschulen die Hochschulräte derart exquisit zu besetzen wie in Basel. Bei den mehr als 300 deutschen Hochschulen ist es eine schlichte Unmöglichkeit. Jedenfalls in Deutschland wird eine Institution der geplanten Art nur die Begehrlichkeit von Parteien, Gewerkschaften und Verbänden wecken, die dort ihr eigenes Süppchen kochen wollen.

b) Ausbildungsreform

Die heutige postindustrielle Gesellschaft benötigt mehr denn je ein breit gefächertes Ausbildungssystem, dessen einzelne Elemente jeweils eine spezifische Nachfrage decken. In diesem Sinne ergänzen sich Universitäten und Fachschulen; während die ersteren auf solche Berufe vorbereiten, in denen anfallende Probleme unter Anwendung erlernter wissenschaftlicher Methoden zu lösen sind, bilden die letzteren für Berufe aus, deren Innovativität auf der Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beruht. Beide Hochschultypen müssen je für sich exzellent sein, aber auf verschiedene Weise.

In der Hochschulpolitik zeichnet sich seit längerem die Tendenz ab, die Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen dadurch abzuschleifen, daß man auch die Fachhochschulen als wissenschaftliche Ausbildungstätten ausgestaltet. Der jüngste Schritt ist in dem Plan zu erkennen, die Ausbildungsabschlüsse an beiden Hochschularten einheitlich an die anglo-amerikanische Stufung von bachelor und master's degree anzupassen. Da nur postgraduale Studiengänge mit dem "master" abschließen, wird hiermit ein wissenschaftlicher Ausbildungsgang in die Fachhochschulen eingefügt. Insgesamt sollen die neuen Universitätsabschlüsse, die nach den Vorstellungen des HRG-Entwurfs auch als Baccalaureus und Magister bezeichnet werden dürfen, die Kompatibilität mit anglo-amerikanischen oder - noch vollmundiger formuliert - mit internationalen Abschlüssen herstellen und damit einerseits mehr ausländische Studenten nach Deutschland ziehen und andererseits den deutschen Hochschulabsolventen bessere Berufschancen im Ausland eröffnen. Nur stimmen schon wesentliche Grundannahmen dieses Modells nicht, und sie werden auch nicht um so richtiger, je öfter sie wiederholt werden. Vor allem ist der amerikanische "bachelor", obwohl er in der Tat schon einen berufsqualifizierenden Abschluß darstellt, keineswegs international anerkannt, sondern vielmehr so stark auf die Besonderheiten des amerikanischen Ausbildungssystems bezogen, daß er in dieser Form auf europäische Verhältnisse nicht übertragbar ist.

Aber auch das, was sich die Reformer selbst als "amerikanisches Modell" konstruiert haben, kann nicht auf Zustimmung stoßen. Gedacht ist an ein weniger wissenschaftslastiges Kurzstudium, dessen Baccalaureusabschluß überwiegend selbst schon berufsqualifizierend sein soll. Ein anschließendes, regelmäßig freiwilliges Magisterstudium soll auch nach einschlägiger Berufserfahrung angestrebt werden können und höhere wissenschaftliche Weihen vermitteln. Die hier erkennbare Stoßrichtung ist auch im dritten Jahrzehnt ihrer Virulenz nicht richtiger geworden. Das deutsche Universitätsstudium bildet - von wenigen Ausnahmen abgesehen - mitnichten zum Wissenschaftler aus und soll es auch gar nicht; vielmehr strebt es eine berufliche Ausbildung durch Wissenschaft an. Die Forderung ist darum grundfalsch, dem normalen studentischen Kunden müsse eine berufsbezogene Ausbildung vermittelt werden, während die wissenschaftliche Ausbildung der Heranziehung wissenschaftlichen Nachwuchses vorbehalten bleiben solle.

So geht also auch das geplante Baccalaureus-Studium von verfehlten Vorstellungen aus. Was sich die Hochschulpolitiker davon erwarten, sollte längst das Studium an einer Fachhochschule erfüllen. Als Universitätsstudium ist das Baccalaureus-Studium zu kurz, und seine Akzeptanz in der Wirtschaft ist fraglich. Als erster Teil eines letztlich mit dem Magister abschließenden konsekutiven Studiums ist es ebenfalls untauglich, denn die Universität kann nicht während der ersten drei Jahre ihrer akademischen Ausbildung auf die Wissenschaft verzichten.

Andererseits besteht durchaus ein legitimes Bedürfnis an einem "kleinen" Studienabschluß, beispielsweise für Studienabbrecher oder für Ausländer. Ebenso bedarf das deutsche Universitätsdiplom, das vielleicht mit Ausnahme des Diplomingenieurs im Ausland keine rechte Anerkennung findet, einer terminologischen Ergänzung für das internationale Parkett.

Aber das sind praktische Einzelfragen, ebenso wie die Einführung von Studienmodulen (neudeutsch: credit points), die einen - auch grenzüberschreitenden - Studienortswechsel einfacher machen sollen.

Das Hauptproblem jeder Ausbildungsreform liegt in den die Hochschulkapazitäten bei weiten überschreitenden Studentenzahlen und in der nicht durchweg gewährleisteten Studierfähigkeit der Studierenden. Das angestrebte Wettbewerbsmodell kann in der akademischen Ausbildung nicht funktionieren, wenn die Studienplätze ohne Rücksicht auf individuelle Eignung im Verwaltungsverfahren vergeben werden und wenn die Hochschulen sich nicht die besten Studenten für ihre Studiengänge aussuchen können. Der HRG-Entwurf will in dieser Hinsicht einige vorsichtige Schritte unternehmen, ist hierbei aber durch die rigide Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt, derzufolge jeder Abiturient das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht besitzt, ein Studium seiner Wahl zu ergreifen, und sei es auch erst nach Ablauf einer längeren Wartezeit.

In neuerer Zeit gefährden nicht nur hohe Studentenzahlen, sondern auch Sparzwänge den Ausbildungsauftrag der Universitäten. Wenn es rundum an Geld fehlt, werden auch die Hochschulen mit finanziellen Kürzungen leben müssen, doch können sie mit Fug und Recht vom Staat verlangen, daß strukturell planmäßig und gezielt gespart wird. Eine durch Sparzwänge erwirkte generelle Verschlechterung der Studienbedingungen treibt die Studenten zum Protest auf die Straßen. Richtig verstanden kann der Sparzwang allerdings auch heilsam sein, wenn er nämlich bewirkt, daß Ausgewuchertes beschnitten und Unnötiges beseitigt wird.

c) Dienstrechtsreform

Mit großer Sorge verfolgen die deutschen Hochschullehrer und der Hochschulverband die sich anbahnende Diskussion um eine Reform des Hochschullehrer-Dienstrechts. Die letzte allgemeine Dienstrechtsreform mit ihren teilweise recht einschneidenden Änderungen für die höheren Beamtenränge hat vor den Türen der Universität haltgemacht. Doch es gibt keinen Anlaß zur Entwarnung. Das Modell der marktagilen Management-Universität kann nach Ansicht vieler Bildungspolitiker erst dann als vollendet gelten, wenn auch die Professorenschaft für die Gesetze und Bedürfnisse des Marktes verfügbar gemacht ist. Zur Zeit werden alle nur denkbaren Folterwerkzeuge den verängstigten Opfern vorgeführt: Eine Erhöhung, wenn nicht gar eine Verdoppelung des Lehrdeputats, Präsenzpflcht im Dienstzimmer, Verteilung der Vorlesungen auf vier Tage, Genehmigungspflicht für Abwesenheit vom Dienstort, leistungsbezogene Festsetzung von fast der Hälfte der Bezüge, Probezeit für erstberufene Professoren, Berufungen auf Zeit und schließlich gar die vollständige Entbeamtung der Professoren.

Das meiste davon dient dem Zweck, die Hochschullehrer zu gewissenhafterer und besserer Lehre anzuhalten. Solche Forderungen sind leider nicht immer und überall ohne Grund; hier sollten Fakultäten und Dekane mehr Mut zu sozialer Kontrolle aufbringen. Jedenfalls darf wegen der nun einmal vorhandenen Mißbrauchsgefahr dem Hochschullehrer nicht das Kostbarste und Unersetzliche genommen werden, worüber sein Stand verfügt: die Selbstbestimmung über Zeit und Ort seiner wissenschaftlichen Arbeit.

Probezeiten und zeitliche Beschränkungen des Professorenamtes schaffen neue Abhängigkeiten. Wer die akademische Laufbahn einschlägt, nimmt Jahre der Abhängigkeit in ungewisser Stellung und unter Erprobungsdruck in Kauf. Nur wer sich bewährt hat, wird berufen. Was soll da noch eine weitere Probezeit und wer entscheidet an ihrem Ende und nach welchen Kriterien? Man kann sich als Proband auf die Fließbandproduktion von Aufsätzen werfen, man kann versuchen, den Studenten Liebling zu sein oder man kann den Großordinarien in der Fakultät nach dem Munde reden. Man kann nur eines nicht: sich mit freiem Sinn der Wissenschaft in Forschung und Lehre widmen. Totaler Wettbewerb ist der Tod der Wissenschaft, denn Erkenntnis bedarf der Muße. Damit ist auch alles über die Zeitprofessur gesagt; sie ist nur dort von Nutzen, wo Ausnahmeverhältnisse vorliegen, wo man etwa vorübergehend Kräfte von außerhalb in die Universität hineinholen möchte. Der Beamtenstatus ist die kongeniale Form für die grundrechtlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre. Eine Entbeamtung der Professoren würde ihnen diese Freiheit nicht nehmen können. Sie würde jedoch dienstrechtliche Sicherungen beseitigen, die mit dem Gefühl materieller auch die Gewißheit geistiger Unabhängigkeit verschaffen.

3. Schluß

Die Zeichen stehen nicht gut. Reformen sind bitter nötig, um Universitäten und Hochschullehrer auch in der postindustriellen Gesellschaft als Stätten und Träger geistigen Fortschritts zu erhalten. Die Reformansätze, wie sie sich jetzt darstellen, werden dieser Aufgabe nicht gerecht. Ein Humboldt, der die deutsche Universität erneuert in das nächste Jahrhundert führen könnte, ist nicht in Sicht.

Armand Frémont

Der Beitrag von Armand Frémont zur Hochschulpolitik in Frankreich folgt im Bulletin Nr. 2, 1998.